

GESETZ
über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PuG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Amtliche Publikationsorgane**

Artikel 1 Amtliche Publikationsorgane

¹Die amtlichen Publikationsorgane sind

- a) das Amtsblatt des Kantons Uri;
- b) das Urner Rechtsbuch; und
- c) der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

²Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen.

2. Abschnitt: **Amtsblatt**

Artikel 2 Inhalt

Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

- a) alle Erlasse und Beschlüsse, die nach diesem Gesetz in das Rechtsbuch aufzunehmen sind;
- b) amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bunds, des Kantons und der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten;
- c) amtliche Bekanntmachungen von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind.

Artikel 3 Erscheinungsform

¹ Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich als Druckausgabe. Es wird im Nachgang dazu im Internet auf der Homepage des Kantons Uri aufgeschaltet.

² Das Amtsblatt kann ausschliesslich auf elektronischem Weg im Internet erscheinen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung des elektronischen Amtsblatts.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten für die Veröffentlichungen im Amtsblatt werden dem Auftraggeber auferlegt. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

² Für Druckausgaben werden angemessene Gebühren nach Aufwand erhoben.

3. Abschnitt: **Urner Rechtsbuch**

Artikel 5 Inhalt

¹ Das Urner Rechtsbuch ist die bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des kantonalen Rechts.

² Es wird laufend nachgeführt.

Artikel 6 Erscheinungsform

Das Urner Rechtsbuch erscheint auf elektronischem Weg im Internet auf der Homepage des Kantons Uri.

Artikel 7 Aufnahme

¹ In das Urner Rechtsbuch aufzunehmen sind:

- a) die Verfassung des Kantons Uri;
- b) die Gesetze;
- c) die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Landrats;
- d) die Reglemente und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Regierungsrats, seiner Direktionen, des Erziehungsrats und der Gerichte;
- e) die Konkordate und die übrigen Vereinbarungen mit anderen Kantonen mit rechtsetzendem Inhalt;
- f) die Erlasse und Beschlüsse interkantonalen Kommissionen mit rechtsetzendem Inhalt;
- g) Rahmenkreditbeschlüsse des Volks;
- h) Verwaltungsverordnungen, sofern sie für die Verwaltung von grundlegender Bedeutung sind und die Bürgerinnen und Bürger indirekt in ihren rechtlich geschützten Interessen berühren.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu Absatz 1 und die Aufnahme weiterer Rechtsakte in das Rechtsbuch vorsehen.

Artikel 8 Ordentliche Veröffentlichung

¹ Die ordentliche Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse und Verträge erfolgt in der Regel mindestens fünf Tage vor deren Inkrafttreten durch deren Abbildung im Amtsblatt.

² Verfassungs- und Gesetzesvorlagen an das Volk werden im Nachgang an die Verabschiedung durch den Landrat zuhanden der Volksabstimmung im Amtsblatt veröffentlicht. Wird die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen, gilt diese Publikation als gültige Veröffentlichung des Erlasses.

Artikel 9 Veröffentlichung durch Verweis

¹ In begründeten Ausnahmefällen können Erlasse und Verträge sowie Teile davon nur mit Titel, Bezugsquelle und Einsichtsstelle in das Rechtsbuch aufgenommen werden.

² Absatz 1 gilt für die Aufnahme in das Amtsblatt sinngemäss.

Artikel 10 Ausserordentliche Veröffentlichung

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder im Fall ausserordentlicher Umstände kann eine Veröffentlichung im ausserordentlichen Verfahren erfolgen:

- a) über das Internet;
- b) durch Presse, Radio und Fernsehen;
- c) durch andere zweckmässige Mittel.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

Artikel 11 Rechtswirkungen der Veröffentlichung

¹ Erlasse und Verträge verpflichten Personen nur, wenn sie nach diesem Gesetz bekannt gemacht wurden.

² Wird ein Erlass oder Vertrag nach dem Inkrafttreten im Amtsblatt publiziert, entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach seiner Veröffentlichung.

³ Wird ein Erlass oder Vertrag durch Verweisung oder im ausserordentlichen Verfahren bekannt gemacht, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie den Erlass oder Vertrag nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.

Artikel 12 Zeitpunkt des Inkrafttretens bei fehlender Regelung

Ergibt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines rechtsetzenden Erlasses nicht aus dessen Inhalt, wird er vom Regierungsrat bestimmt.

4. Abschnitt: **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

Artikel 13 Inhalt

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Geoinformation² werden insbesondere veröffentlicht:

- a) amtliche Auflagen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, für die das massgebende Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht;
- b) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, sobald sie genehmigt sind.

Artikel 14 Erscheinungsform

Der ÖREB-Kataster wird auf elektronischem Weg im Internet angeboten.

² SR 510.62

Artikel 15 Rechtswirkung

Den genehmigten digitalen Daten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kommt mit ihrer Veröffentlichung die Rechtswirkung zu.

5. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 16** Zugang und Einsicht

Zugang und Einsicht in das Amtsblatt, das Rechtsbuch und den ÖREB-Kataster im Internet sind unentgeltlich.

Artikel 17 Redaktion und Herausgabe

Die Redaktion und die Herausgabe von Amtsblatt und Rechtsbuch obliegen dem Landammannamt, diejenige des ÖREB-Katasters der katasterführenden Stelle.

Artikel 18 Formelle Berichtigung

¹ Das Landammannamt berichtigt formlos inhaltlich bedeutungslose Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die den Sinn weder ändern noch verfälschen.

² Es passt Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen an.

³ Die formelle Berichtigung der Daten im ÖREB-Kataster richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts³.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 19** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 20 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

³ SR 510.62

1. Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010⁴

Artikel 8 Absatz 2

² Pläne sind aus den digitalen Daten erstellte grafische Auszüge. Solange der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, kommt vorbehältlich Artikel 15 des Publikationsgesetzes nur dem grafischen Auszug Rechtswirkung zu.

2. Kantonales Umweltgesetz vom 11. März 2007⁵

Artikel 15 Absatz 1

¹ Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind während 30 Tagen öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Artikel 1 Buchstabe b Publikationsgesetz aufzulegen. Die Auflage wird im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht und erfolgt zudem bei der Standortgemeinde und beim zuständigen Amt⁶.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.⁷

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁴ RB 40.1111

⁵ RB 40.7011

⁶ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf ... (AB vom ...)